

Die UN- Behindertenrechtskonvention: Ein Zaubertrank, der Flügel verleiht



Vortrag bei der Fachtagung „Gelebte Würde“

Fachschule für Sozialwesen
Mosbach, 26. April 2024

von

Prof. Dr. Sigrid Arnade

Überblick

1. UN-BRK: Entstehung und Bedeutung
2. Wichtige Konzepte der UN-BRK
3. Ergebnisse der Staatenprüfung 2023
4. Perspektiven

1. UN-BRK: Entstehung und Bedeutung



Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)



- Reaktion auf Naziterror
- verhandelt von 18 Experten unter Leitung von Eleanor Roosevelt
- verabschiedet am 10.12. 1948 in Paris mit 48 Ja-Stimmen, 8 Enthaltungen
- Deklaration, rechtlich nicht bindend

Menschenrechte sind ...

- ... angeboren
- ... unveräußerlich
- ... egalitär
- ... unteilbar
- ... universell

AEMR von 1948 (30 Artikel)

- Artikel 1, Satz 1:
„Alle Menschen sind frei und an Würde und Rechten gleich geboren“
- Artikel 2: Diskriminierungsverbot, Merkmale:
„Rasse“, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer und sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen

Menschenrechtsübereinkommen
über die Rechte von Menschen
mit Behinderungen
(Behindertenrechtskonvention –
UN-BRK)

Fakten zur Konvention

- Verhandlungen 2002-2006
- Motto: „Nichts über uns ohne uns!“
- eine von 9 Menschenrechtskonventionen
- 12/06: verabschiedet von UN-Vollversammlung
- 26. März 2009: UN-BRK gilt in Deutschland
- UN-BRK hat den Rang eines Bundesgesetzes
- weltweit 191 Ratifikationen (26.03.24)
- 1. Staatenprüfung Deutschlands März 2015
- 2. Staatenprüfung August 2023

Abschied vom medizinischen Modell von Behinderung



- individuelles Defizit
- körperliche,
seelische oder
geistige
Beeinträchtigung

(Foto: © Heribert Joester)

... über die Anerkennung des sozialen Modells von Behinderung

- gesellschaftliche Bedingungen
- behindert ist man nicht, behindert wird man



... zur Etablierung von Behinderung als Menschenrechtsthema



Menschenrechtliches Modell

mehr als Antidiskriminierung

Wertschät-
zung

Aktive
Schritte
des
Staates

unab-
hängig von
Be-
einträch-
tigung

Anerkennung behinderten Lebens in einer Gesellschaft der Vielfalt



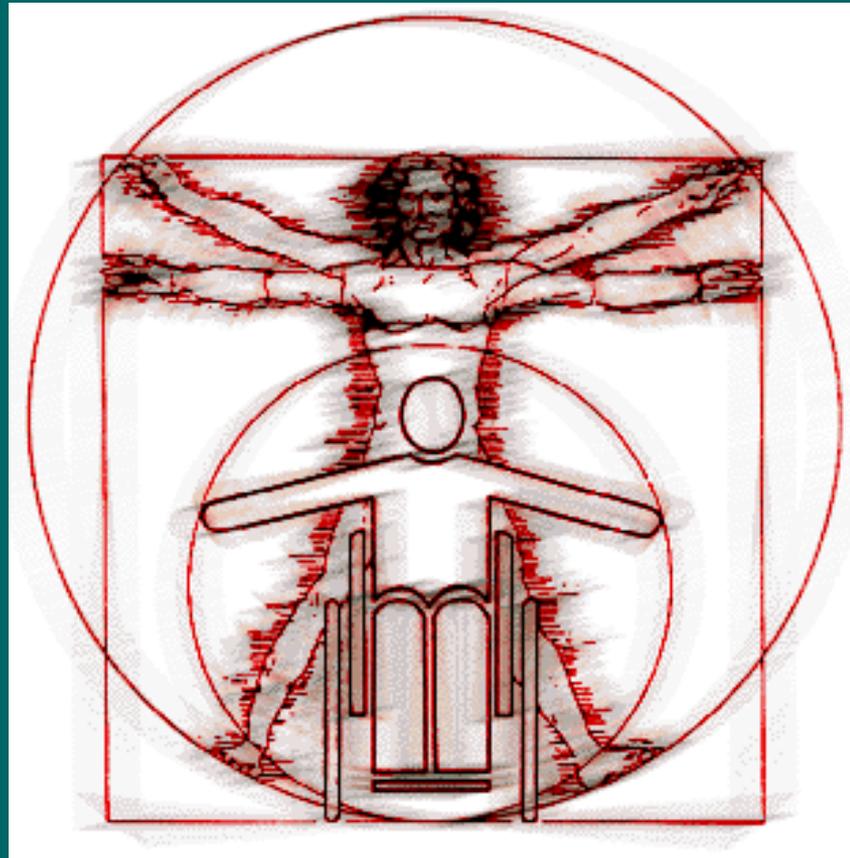
(Foto: © www.dp-hauptstadtcatering.de)

- von: Normmenschen
- über: Es ist normal, verschieden zu sein (v. Weizsäcker, 1993)
- zu: Verschiedenheit als gesellschaftlicher Gewinn

Durch die UN-BRK gibt es zwei radikal neue Ansätze

- Behinderung wird als Menschenrechtsthema anerkannt
- „Nichts über uns ohne uns!“, also die umfassende Partizipation, muss bei der Umsetzung realisiert werden

2. Wichtige Konzepte der UN-BRK



Würde

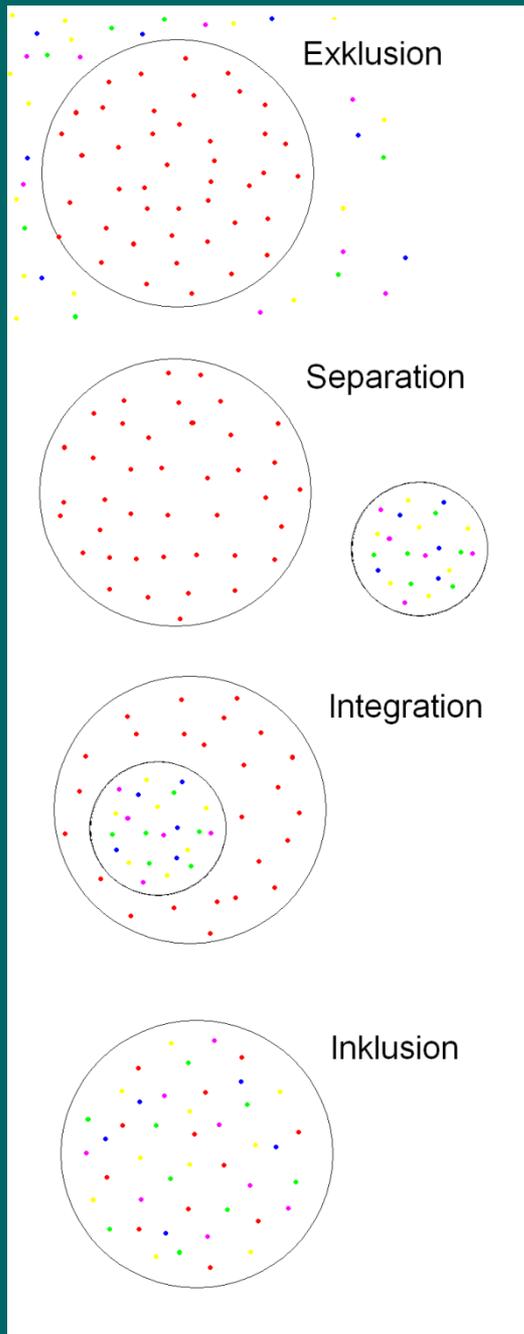
- Inklusion
- Selbstbestimmung
- Partizipation
- Barrierefreiheit
- Chancengleichheit
- Empowerment
- Disability
Mainstreaming

- Würde als zentraler Begriff
- Schutz der Würde als zentrales Motiv



(Foto: © Milan Salje)

Inklusion



- Katarina Tomasevski 2002
- 1. UN-Sonderberichterstatterin zum Recht auf Bildung
- beschreibt Entwicklungsstadien des Rechts auf Bildung
- Inklusion: nicht das Individuum muss sich verändern, sondern die gesellschaftlichen Bedingungen
- Inklusion muss überall für alle realisiert werden

Selbstbestimmung

„Selbstbestimmt
Leben heißt, Kontrolle
über das eigene
Leben zu haben,
basierend auf der
Wahlmöglichkeit
zwischen akzeptablen
Alternativen, ...“



(Foto: © Rosemarie König)

Partizipation ...

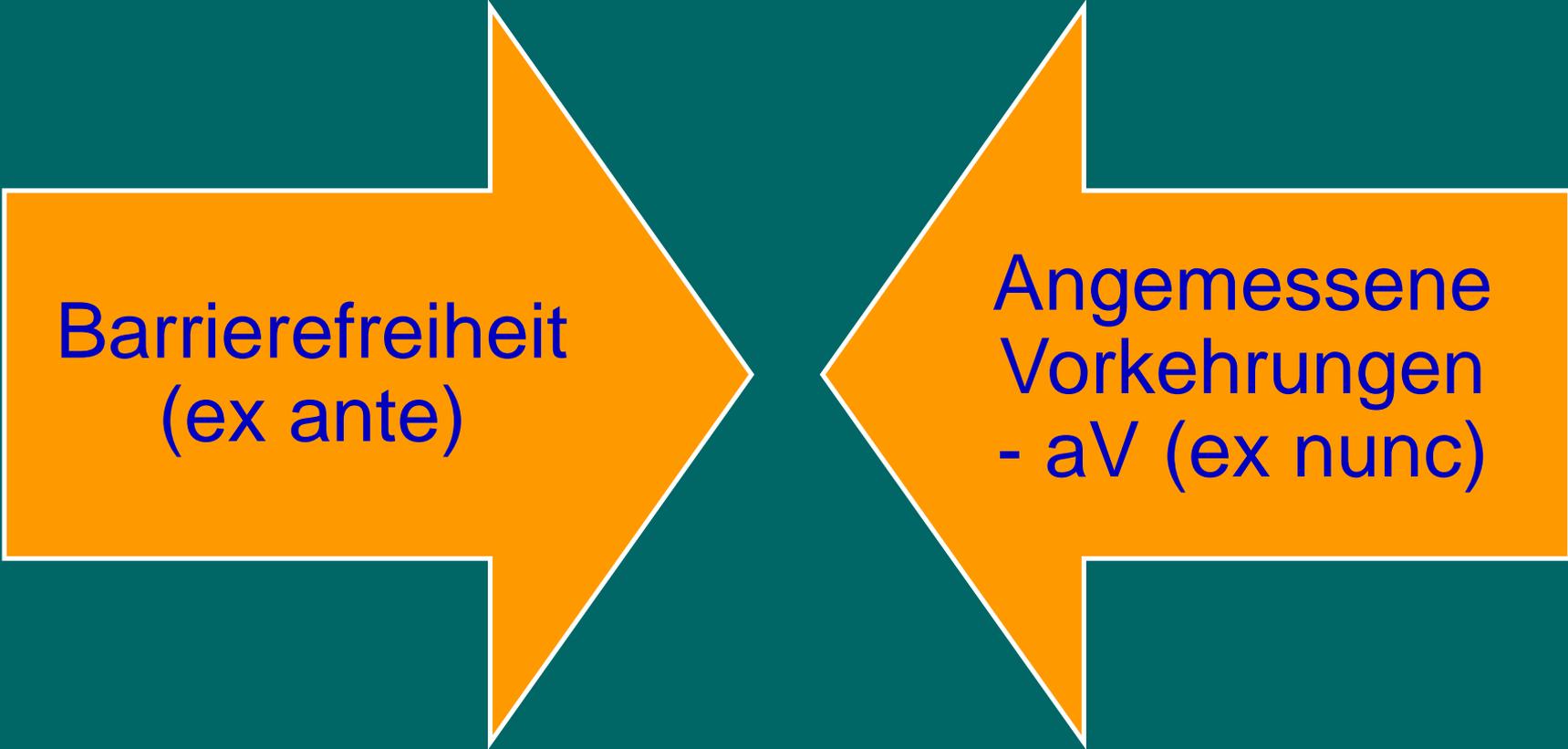
- ... ist menschenrechtliche Verpflichtung
- „Nichts über uns ohne uns!“ - Motto der UN-BRK
- ... ist in UN-BRK festgeschrieben
- ... ist mehr als Teilhabe
- ... braucht
 - rechtliche Verankerung
 - Ressourcen
 - Standards

Beispiel für schlechte Partizipation

Amtliche BRK-Übersetzung
ist falsch

Konsequenz:
Schattenübersetzung

Fehler: Integration statt
Inklusion, Hilfe statt Assistenz



Barrierefreiheit
(ex ante)

The diagram consists of two large, orange, arrow-shaped boxes pointing towards each other, meeting at a central point. The left arrow points right and contains the text 'Barrierefreiheit (ex ante)'. The right arrow points left and contains the text 'Angemessene Vorkehrungen - aV (ex nunc)'. The background is a solid teal color.

Angemessene
Vorkehrungen
- aV (ex nunc)

Barrierefreiheit - aV

Gemeinsamkeiten

- in UN-BRK und in den abschließenden Bemerkungen gefordert
- in General Comment (GC) Nr. 2 gefordert
- auch Private sind zu verpflichten
- Basis für ein selbstbestimmtes Leben
- gehören zusammen
- im BGG verankert

Barrierefreiheit - aV

Unterschiede

- bekannt
- für alle
- von vorneherein
- für alles Neue ein Muss
- Altbestand muss nach und nach angepasst werden
- dafür muss es einen Zeitplan und Ressourcen geben
- unbekannt
- individuell
- bei Bedarf
- keine unverhältnismäßige Belastung
- Beweislast beim Träger
- Verweigerung von aV = Diskriminierung

3. Ergebnisse der Staatenprüfung 2023



UN-Fachausschuss Genf '23

- in Genf: beschämend für so ein reiches Land
- Abschließende Bemerkungen (3.10.23): insgesamt schlechtes Urteil: zu viel Segregation, zu wenig Deinstitutionalisierung, insbesondere in Bezug auf
 - Wohnen
 - Bildung
 - Arbeit
- bezüglich Barrierefreiheit/aV: private Anbieter*innen verpflichten

Follow-Up-Veranstaltung von Jürgen Dusel mit der Monitoringstelle am 27.02.24

- in Berlin und im Livestream
- 800 Teilnehmende
- acht Foren mit Inputgeber*innen und Podiumsgästen
- Dokumentation mit den zusammengefassten Ergebnissen liegt vor

Themen der acht Foren

- Barrierefreiheit
- Bildung
- Gewaltschutz
- Betreuungsrecht
- Arbeit
- Wohnen
- Partizipation und Umsetzungsstrukturen
- Verhinderung von Zwang

4. Perspektiven



Verpflichtungen der Vertragsstaaten

- Achtung: Menschenrechte sicherstellen
- Schutz: Benachteiligungen (auch durch Dritte) verhindern
- Gewährleistung: eigene Gesetzgebung anpassen und Maßnahmen ergreifen, damit die Konventionsregeln realisiert werden
- = Trias des Menschenrechtsschutzes (BRK, Art. 4 Abs.1)

häufig treffen wir folgende Situation an

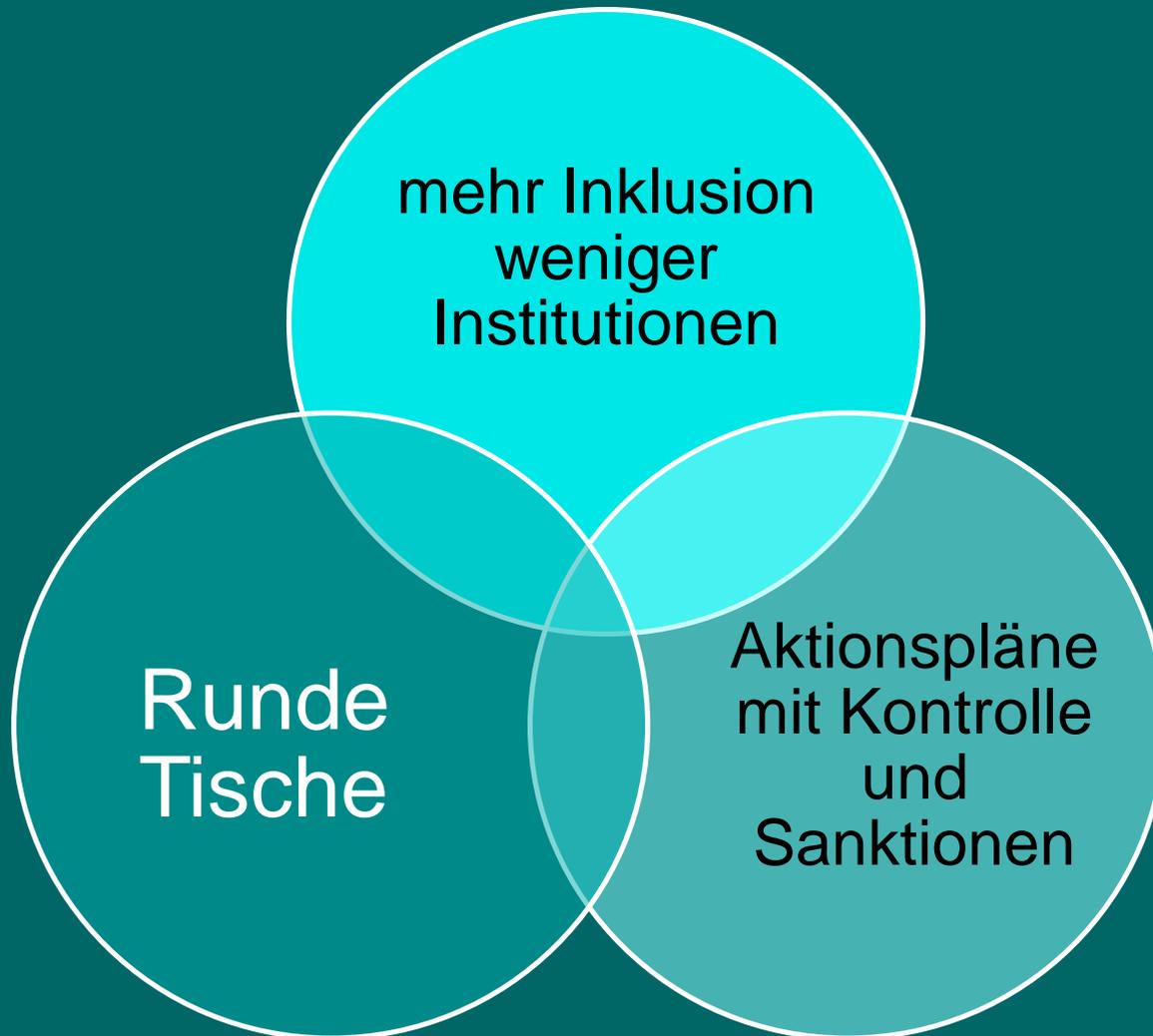
- Handlungsbedarf ist überdeutlich
- Forderungen liegen vor und sind bekannt
- Player fühlen sich meist nicht zuständig
- es gibt viele Gremien, die weitere Forderungen formulieren
- hier und da gibt es Kampagnen/Projekte
- Betroffene hoffen erst und sind dann frustriert

wieso ist die UN-BRK trotzdem ein Zaubertrank, der Flügel verleiht?

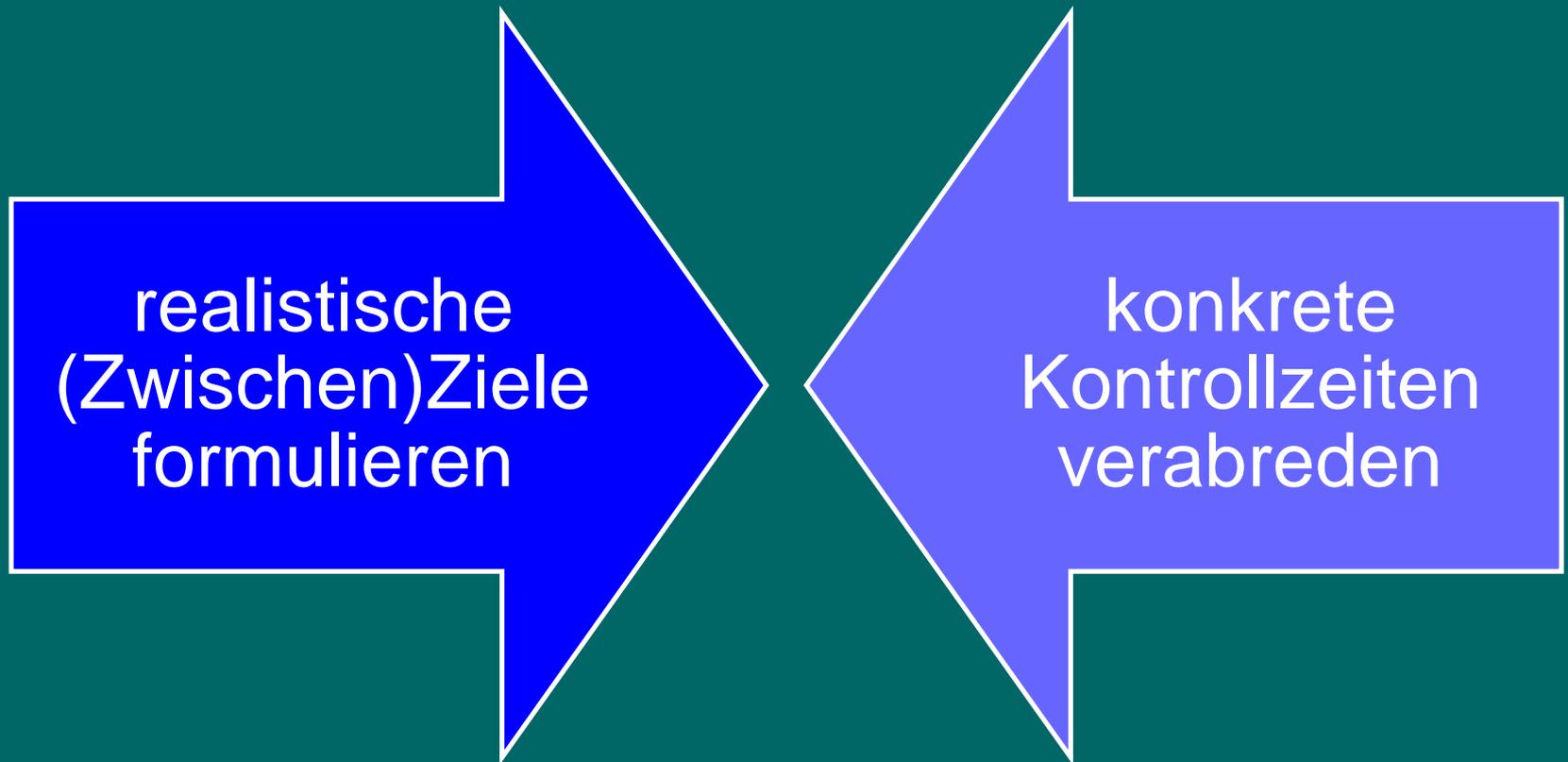


- ... weil sie die Betroffenen empowert
- ... weil sie aus Bittsteller*innen Träger*innen unveräußerlicher Menschenrechte macht
- ... weil sie uns stärkt und als Werkzeug dient

wie kann UN-BRK umgesetzt und Menschenwürde geschützt werden?



was können alle zusammen tun?



weitere Ideen willkommen!

... und immer dran denken:
keine Inklusion ohne
Partizipation!



danke für die Aufmerksamkeit
und viel Erfolg!



